

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Physikalische Technik - Medizinphysik, Bachelor of Engineering
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 BlnStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auf S. 18 des Akkreditierungsberichtes kritisieren die Gutachterinnen und Gutachter die Dokumentation der tatsächlich eingesetzten Prüfungsformen an der Beuth-Hochschule. In den Modulbeschreibungen wird eine Prüfungsform - oft Klausur - genannt, allerdings kann die Lehrkraft innerhalb der ersten vier Wochen gemäß § 19 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule eine andere Prüfungsform festlegen. Insofern wird aus den Modulbeschreibungen aus Sicht der Gutachtergruppe zu wenig deutlich, welche Prüfungsformen tatsächlich in den Studiengängen Anwendung finden. Der Akkreditierungsrat hat den Eindruck, dass die an der Beuth Hochschule

studiengangübergreifende praktizierte Regelung einer flexiblen Festlegung der Prüfungsform grundsätzlich geeignet ist, ein kompetenzorientiertes Prüfen im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV zu gewährleisten. Auch scheint sichergestellt zu sein, dass die Prüfungsbelastung dennoch im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV belastungsangemessen ist. Da sichergestellt ist, dass die tatsächliche Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird, ist weiterhin ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ im Sinne von § 12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV gegeben. Analog zu seiner bisherigen Entscheidungspraxis erteilt der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage nicht. Allerdings müssen gemäß § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV Dauer und Umfang der an der Beuth-Hochschule generell genutzten Prüfungsformen festgelegt werden; dies muss nachgeholt und spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachgewiesen werden.

Die von der Agentur vorgeschlagene Auflage zum Diploma Supplements wurde durch die Einreichung einer aktualisierten Vorlage mit der Stellungnahme obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).